



FTI GROUP

GRUPPENHANDBUCH

FTI GROUP Kinderschutzrichtlinie

Abteilung: Corporate Social Responsibility
Erstellt von: SEV
Dokumenten-Nr.: CSR-2024-01
Erstellungsdatum: 05.02.2024

Geprüft:
Caroline Steimle
Head of Corporate Social Responsibility

Freigegeben:
Karl Markgraf
Chief Executive Officer

08.02.2024 *Caroline Steimle*
.....

Datum und Unterschrift

08.02.2024 *Karl Markgraf*
.....

Datum und Unterschrift



Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	3
1.	Gegenstand, Ziel und Zweck der Richtlinie.....	3
2.	Geltungsbereich	4
3.	Inkrafttreten	4
4.	Begriffsdefinitionen	4
B.	Maßnahmen.....	4
1.	Evaluation der Geschäftsprozesse.....	5
2.	Verankerung in Verträgen	5
3.	Kriterienkatalog anhand einer Checkliste.....	5
4.	Sensibilisierung durch Schulungen	5
5.	Umgang bei Verdachtsfällen und das FTI GROUP Meldeverfahren (IntegrityLine).....	5
6.	Partnerschaften	6
C.	Zuständigkeit	6
D.	Änderungshistorie	6



FTI Group – Kinderschutz-Richtlinie – Dokument Nr. CSR-2024-01

A. Vorbemerkung

1. Gegenstand, Ziel und Zweck der Richtlinie

Urlaubsreisen zählen zu den schönsten Erlebnissen des Jahres. Tourismus steht für interkulturelle Begegnungen und dem Kennenlernen und Erschließen anderer Länder, Kulturen und Traditionen. Tourismus steht auch für die Sicherung von Arbeitsplätzen, Wirtschaftskraft und einen Beitrag zum Wohlstand – insbesondere für Länder des globalen Südens.

Die Interaktion zwischen Touristen und Einheimischen kann Umgebungen schaffen, in denen Kinder Risiken ausgesetzt sein können, welche sie in anderen Kontexten nicht erleben würden.

Deshalb ist der Schutz von Kindern im Tourismussektor mehr als eine moralische Pflicht. Die FTI GROUP ist sich als eines der größten Tourismusunternehmen Europas ihrer sozialen Verantwortung bewusst. Deshalb ergreifen wir aktiv Maßnahmen, um Menschen- und Kinderrechte zu wahren und deren Verletzung zu verhindern. Wir setzen uns dafür ein, dass die Sicherheit und das Wohlergehen insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowohl in unseren eigenen Betriebstätigkeiten als auch in unserem Einflussbereich geschützt werden. Deshalb sorgen wir für eine geschützte Umgebung, in der Verdachtsfälle ohne Angst gemeldet werden können. Dabei arbeiten wir eng mit unseren Partnern, Lieferanten und Dienstleistern zusammen, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu schützen und zu fördern.

Wir haben die internationalen und nationalen Gesetze im Blick und halten diese in unseren eigenen Betriebstätigkeiten und in der Produktgestaltung ein. Darüber hinaus setzen wir uns aktiv dafür ein, Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor jeder Art von Missbrauch zu schützen. Darunter fallen u.a. Vernachlässigung, körperlicher, sexueller oder emotionaler Missbrauch, schlechte Behandlung und jegliche Form von Ausbeutung. Wir haben in unserem Geschäftspartner Verhaltenskodex basierend auf den Grundwerten Integrität, Respekt und Verantwortung die durch unsere Geschäftspartner zu beachtenden Mindeststandards festgelegt.

In Bezug auf den Schutz von Kindern und die Wahrung der Rechte von Arbeitnehmern orientieren wir uns zudem an den Richtlinien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO [Kernarbeitsnormen](#)), der Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen ([UNWTO](#)) und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF – [Child Rights and Business Principles](#)). Unsere Maßnahmen werden in Übereinstimmung mit diesen internationalen Standards entwickelt und beziehen Mitarbeitende, Dienstleister, Partner und Gäste mit ein.

Wir streben danach, die Grundsätze des Kinderschutzes zu fördern und Kinderrechtsverletzungen zu verhindern. Wir sind darin bestrebt, unseren Beitrag dazu zu leisten, dass Kinder und Jugendliche die bestmöglichen Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben haben und jegliche Form von Kinderarbeit und Ausbeutung zu verhindern.



FTI Group – Kinderschutz-Richtlinie – Dokument Nr. CSR-2024-01

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie betrifft alle Mitarbeitende der FTI GROUP sowie alle Geschäftspartner, Gäste und alle Personen, die sich auf den Betriebsgeländen der FTI GROUP aufhalten.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 15.02.2024 in Kraft.

4. Begriffsdefinitionen

Die FTI GROUP folgt dabei den folgenden Definitionen:

- **Kind:** Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher eintritt. *(Quelle: UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 1)*
- **Kinderarbeit:** Als Kinderarbeit gelten Arbeiten, für welche Kinder zu jung sind, welche gefährlich oder ausbeuterisch sind, welche die körperliche oder seelische Entwicklung des Kindes schädigen oder die Kinder vom Schulbesuch abhalten. *(Quelle: UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 32)*
- **Zwangsarbeit:** Die Zwangsarbeitskonvention von 1930 (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definiert Zwangs- oder Pflichtarbeit als „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig angeboten hat.“
- **UN-Konvention über die Rechte des Kindes (Child Rights Convention, „CRC“):** Die CRC ist das primäre internationale Leitwerk, welches sich mit Kinderrechten befasst. Die Konvention enthält Bestimmungen, die Kinder vor Ausbeutung schützen sollen. Insbesondere die Artikel 32, 34 und 35 bieten Schutz vor sexueller Ausbeutung, Verkauf und Menschenhandel. Darüber hinaus legt die Konvention großen Wert auf das physische und psychische Wohlbefinden des Kindes (Artikel 19 und 27) sowie auf dessen psychosoziale, emotionale und spirituelle Entwicklung (Artikel 31 und 32). Die CRC hebt sich durch ihren spezifischen Fokus auf Kinderrechte und -bedürfnisse von anderen internationalen Rechtsinstrumenten ab.

B. Maßnahmen

Wir haben unsere Reise zu einem nachhaltigeren, verantwortungsvolleren Tourismus begonnen und arbeiten an der stetigen Evaluierung und Verbesserung unserer Prozesse und Standards. Mit Blick auf die Einhaltung, den Schutz und die Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen verankern wir sukzessive nachfolgende Maßnahmen:



FTI Group – Kinderschutz-Richtlinie – Dokument Nr. CSR-2024-01

1. Evaluation der Geschäftsprozesse

- Regelmäßige Überprüfung unserer eigenen Geschäftsprozesse, um mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen zu identifizieren und angemessene Maßnahmen zur Prävention zu ergreifen.
- Überprüfung der potenziellen Risiken in der Zusammenarbeit mit unseren Partnern, um mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen zu identifizieren und angemessene Maßnahmen zur Prävention zu ergreifen.

2. Verankerung in Verträgen

Verankerung unseres Geschäftspartner Verhaltenskodex in neu zu schließenden Partnerverträgen zur Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards u.a. hinsichtlich Kinderarbeit, Zwangsarbeit und (sexuelle) Ausbeutung. Für bereits vertraglich bestehende Partnerschaften ist der Geschäftspartner Verhaltenskodex separat zu unterzeichnen.

3. Kriterienkatalog anhand einer Checkliste

Zur Verfügungstellung von internen Checklisten, welche alle relevanten Aspekte des Kinderschutzes z. B. bei der Auswahl von Lieferanten, Dienstleistern und Geschäftspartnern abdeckt.

4. Sensibilisierung durch Schulungen

- Durchführung von Schulungen und Trainings zur Aufklärung und Sensibilisierung der eigenen Mitarbeitenden.
- Angebot von Schulung und Trainings zur Aufklärung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden externer Geschäftspartner, Lieferanten und Dienstleister.
- Implementierung von Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für Reisende zur Prävention von Kindesgefährdung, beispielsweise durch Aufzeigen potenzieller Gefahren, welche durch das Fotografieren von Kindern oder einen Besuch in Waisenhäusern verursacht werden, kann.
- Zugänglichkeit sowie Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Reisenden zum FTI GROUP Beschwerdeverfahren (siehe Ziffer 5).

5. Umgang bei Verdachtsfällen und das FTI GROUP Meldeverfahren (IntegrityLine)

Wenn Mitarbeitende oder Gäste Kenntnis über die Verletzung von Kinderrechten wie bspw. Kindesmissbrauch erhalten oder einen Verdacht dahingehend haben, ist dies umgehend über z.B. die [FTI GROUP IntegrityLine](#) oder eine andere geeignete Stelle innerhalb der Organisation zu melden. Es ist möglich Meldungen anonym abzugeben. Es ist ein Umfeld geschaffen, in dem Verdachtsfälle ohne Angst vor negativen Konsequenzen geäußert werden können. Es wird sichergestellt, dass Hinweisgebende geschützt werden und konsequent auf Verstöße reagiert wird.



FTI Group – Kinderschutz-Richtlinie – Dokument Nr. CSR-2024-01

6. Partnerschaften

- Die FTI GROUP ist aktives Mitglied der Arbeitsgruppe „Kinderschutz“ des Deutschen Reiseverband e.V. (DRV AG Kinderschutz). Dadurch bleibt die Organisation über bewährte Verfahren informiert und trägt zu branchenweiten Initiativen bei.
- Die FTI GROUP ist ein Gründungsmitglied einer Brancheninitiative, die sich der Entwicklung von Online-Trainings widmet, um die Einhaltung von Menschenrechten in der touristischen Wertschöpfungskette zu fördern. Dieses Projekt wird von Futouris e. V. und dem Roundtable Human Rights in Tourism geleitet.
- Die FTI GROUP unterstützt und beteiligt sich an der Kampagne „[Nicht Wegsehen](#)“ von ECPAT International. Die Kampagne zielt darauf ab, Reisende für Situationen zu sensibilisieren, die auf sexuelle Ausbeutung von Kindern hindeuten könnten, und befähigt sie, Verdachtsfälle auf der Plattform zu melden. Die Kampagne ist mit der Meldeplattform von ECPAT verbunden, über die weltweit Verdachtsfälle von sexueller Ausbeutung von Kindern gemeldet werden können. Diese Meldungen werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

C. Zuständigkeit

Die Verantwortung für den Inhalt und die Aktualität der Richtlinie liegt beim Bereich Corporate Social Responsibility, der eng mit den Abteilungen Governance & Compliance sowie Talent & Culture zusammenarbeitet.

D. Änderungshistorie

Ausgabe	Datum	Bearbeiter	Änderungsbeschreibung
1.0	05.02.2024	SEV	Erstausgabe